

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Per Mail:
medienrecht@bka.gv.at

BMJ - StS DS (Stabsstelle Bereich Datenschutz)
Kompetenzstelle A (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.680.883

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen erlassen wird

Der Datenschutzrat hat in seiner 253. Sitzung am 20. Oktober 2020 einstimmig beschlossen,
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

- 1 **Laut den Erläuterungen zum Entwurf** bildet den zentralen Anlass für die Konzeption des vorliegenden Gesetzentwurfs die besorgniserregende Entwicklung, dass das Internet und die Sozialen Medien neben den Vorteilen, die diese neuen Technologien und Kommunikationskanäle mit sich brachten, auch eine neue Form der Gewalt etabliert hat und Hass im Netz in Form von Beleidigungen über Bloßstellungen, Falschinformationen, bis hin zu Gewalt- und Morddrohungen zunimmt. Die Angriffe würden überwiegend auf rassistischen, ausländerfeindlichen, frauenfeindlichen und homophoben Motiven basieren.
- 2 Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 sähe daher eine Reihe von Maßnahmen vor, um der zunehmenden Verbreitung von Hasspostings im Internet zu begegnen, da die immer mehr um sich greifenden Fälle verbaler, psychischer und sexueller Angriffe bzw. Beleidigungen im Netz verhindert werden müssten. Hass und Gewalt im Netz seien

Phänomene, die einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz verlangen würden. Es bedürfe einer umfassenden Strategie und eines Maßnahmenbündels, das von Prävention bis hin zu Sanktionen reiche. Diese Strategie baue auf den beiden Säulen Plattformverantwortlichkeit und Opferschutz auf, wobei das vorliegende Gesetzesvorhaben die Sicherstellung der Plattformverantwortlichkeit betreffe.

- 3 Der bestehenden Verpflichtung, im Fall der Kenntnisnahme von rechtswidrigen Inhalten diese unverzüglich zu löschen oder den Zugang zu diesen zu sperren, sobald sie davon Kenntnis erlangt haben, kämen Anbieter von Sozialen Medien und Online-Foren oftmals nicht in zufriedenstellender Weise nach. Zudem würden von Nutzern gemeldete Inhalte von den Plattformen in der Regel nur anhand ihrer eigenen Community-Leitlinien geprüft und nicht anhand der nationalen Straftatbestände. Betroffene seien daher häufig gezwungen, den Gerichtsweg zu beschreiten, um eine Löschung zu erwirken. Im Lichte dessen gelte es daher, Kommunikationsplattformen viel stärker als bisher in die Pflicht zu nehmen. Da dies eine grenzüberschreitende Herausforderung sei, sei eine wirksame Regelung auf europäischer Ebene die beste Lösung. Die Bundesregierung habe daher in ihrem Ministerratsbeschluss vom 9. Juli 2020 die von der Europäischen Kommission für das Jahresende angekündigte Vorlage eines „Rechtsaktes über digitale Dienste“ (Digital Services Act) begrüßt. Da dieser laufende Konsultationsprozess und insbesondere das entsprechende Rechtssetzungsverfahren auf europäischer Ebene aber noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werde, sei es erforderlich – auf der Grundlage der Erfahrungen der deutschen und französischen Gesetzesinitiativen – legislative Maßnahmen zu ergreifen, um ehestmöglich für mehr Transparenz, Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Plattformen zu sorgen.
- 4 Die Dringlichkeit des Themas erfordere die Umsetzung unmittelbarer nationaler Maßnahmen. Bis zur Beseitigung des Regelungsdefizits auf europäischer Ebene solle zur effektiven Bekämpfung von Hass im Netz ein Gesetz zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen geschaffen werden, um durch die gesetzliche Verpflichtung für Plattformen zur Einrichtung eines Beschwerdemanagementsystems für den Umgang mit strafrechtswidrigen Inhalten Abhilfe zu schaffen. So ziele der vorliegende Entwurf im Detail auf Folgendes ab:
 - Einrichtung eines effektiven und transparenten Meldeverfahrens für den Umgang mit strafrechtswidrigen Inhalten;
 - leicht und ständig erreichbare Meldemöglichkeit für Nutzer auf der Plattform;

- Prüfungspflicht bei konkreten Meldungen und allf. unverzügliche Löschung von bestimmten strafrechtswidrigen Inhalten, abgestuft nach dem Grad der Erkennbarkeit;
- Informationspflichten des Plattformbetreibers gegenüber den Nutzern;
- Bereitstellung einer Überprüfungsmöglichkeit bei Beschwerden wegen angeblich ungerechtfertigter oder mangelnder Löschung;
- Pflicht zur Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten;
- Sicherstellung der Erreichbarkeit und Erfüllung der Rechenschaftspflicht;
- Berichtspflicht der Plattformen über ihren Umgang mit Meldungen über strafrechtswidrige Inhalte;
- angemessene Sanktionierung bei Gesetzesverstößen.

II. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Vorbemerkungen

- 5 Allgemein ist anzumerken, dass der Entwurf die Verarbeitung (va. auch Übermittlung) personenbezogener Daten vorsieht. Davon umfasst sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) und personenbezogene strafrechtlich relevante Daten (Art. 10 DSGVO). Für diese Datenarten sind besondere Voraussetzungen für die Verarbeitung vorgesehen. **Die zur Erreichung des Ziels des Entwurfes erforderlichen Datenverarbeitungen wären – schon aufgrund der Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG und der dazu ergangenen VfGH-Judikatur (zur Ausgestaltung einer Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz vgl. etwa das Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019, Rz 64 ff ua.) sowie der DSGVO (etwa Art. 6 Abs. 3) – jedenfalls klarer und präziser im Entwurf zu regeln.** Die Ausführung in den Erläuterungen zu § 3, dass von einer weiteren Konkretisierung auf Gesetzesebene aufgrund des weiten Spektrums an Möglichkeiten der Daten(arten) abgesehen wird, erscheint vor diesem Hintergrund nicht ausreichend.

Zu § 1:

- 6 Zu den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 wird angemerkt, dass **Daten**

juristischer Personen zwar nicht vom Anwendungsbereich der DSGVO umfasst sind, aber vom Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG geschützt sind und daher die diesbezüglichen Eingriffe in das Grundrecht dem § 1 Abs. 2 DSG entsprechend ausgestaltet werden müssen.

- 7 Es sollte zudem näher erläutert werden, welche Auskünfte gemäß § 1 Abs. 4 „**relevant**“ sind bzw. welche personenbezogenen Daten im Zuge der Auskunft übermittelt werden (müssen).
- 8 Zu berücksichtigen ist, dass durch die derzeitige Regelung in § 1 eine Verpflichtung zur zusätzlichen Datenerhebung vorliegen könnte bzw. indiziert wird (zB der Erhebung und Speicherung von IP-Adressen der Nutzer in Österreich oder anderer Daten zur Feststellung der Nutzeranzahl, damit sich Anbieter vom Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die Vorgaben des § 1 Abs. 4 freibeweisen können). Eine zusätzliche Datenerhebung oder -speicherung wäre allerdings kritisch zu sehen und stellt laut den befragten informierten Vertretern auch nicht die Intention des Gesetzes dar.

Zu den §§ 2 und 3:

- 9 1. Zu § 2 Z 6 iVm § 3 ist allgemein anzumerken, dass unklar ist, wie der Diensteanbieter die objektive (und nicht gerechtfertigte) Verwirklichung eines Straftatbestandes gemäß § 2 Z 6 **juristisch beurteilen** kann. Vor allem erscheint in diesem Zusammenhang fraglich, ob – allenfalls als Nebenfrage zum Anwendungsbereich des Gesetzes – auch bei der Streitbeilegung (Beschwerdeverfahren gemäß § 7) die Frage des konkret vorliegenden strafbaren Verhaltens (und damit die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten) erörtert wird (so hat die Beschwerdestelle gemäß § 7 Abs. 1 ua. dem Nutzer und dem Diensteanbieter ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen). Es erscheint in diesem Zusammenhang auch problematisch, dass zur Beurteilung der Inhalte von weitgehend unbestimmten Gesetzesbegriffen ausgegangen wird (zB „... soweit deren Rechtswidrigkeit bereits für einen juristischen Laien ohne weitere Nachforschungen offenkundig ist ...“ [§ 3 Abs. 3 Z 1 lit. a] oder „... leicht auffindbarer, ständig verfügbarer und einfach handhabbarer Funktionalitäten auf der Plattform ...“ [§ 3 Abs. 2]).
- 10 2. Fraglich erscheint, welche personenbezogenen Daten aufgrund des § 3 Abs. 3 Z 3 im Zusammenhang mit der „**Identifikation des Urhebers**“ gespeichert werden. Es sollte geprüft werden, ob die in den Erläuterungen (nicht abschließend) genannten Datenarten **im Gesetz taxativ (bzw. allenfalls um weitere konkrete Datenarten ergänzt)** aufgezählt werden können. Allgemein wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass klarer

geregelt werden sollte, ob (bzw. wann) diese Identitätsdaten – etwa im Zuge von Informationen – auch an den meldenden Nutzer übermittelt werden (können).

- 11 Zu § 3 Abs. 3 Z 3 wird weiters angemerkt, dass in den Erläuterungen näher ausgeführt werden sollte, was konkret unter einem „**ausdrücklichen Ersuchen**“ einer Strafverfolgungsbehörde zu verstehen ist.
- 12 Damit ein **Zugriff der Strafverfolgungsbehörden (im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit)** auf die gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 zu Beweis Zwecken gespeicherten personenbezogenen Daten (zB IP-Adresse, Benutzernamen etc.) erfolgen kann, ist aufgrund des § 1 Abs. 2 DSG, welcher für Datenverarbeitungen durch eine „staatliche Behörde“ (und somit in der **Hoheitsverwaltung** oder „schlichten“ Hoheitsverwaltung“) ein **Gesetz** verlangt, jedenfalls **eine gesetzliche Rechtsgrundlage zur Übermittlung der betreffenden Daten erforderlich**. Diese müsste entsprechend den **Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG und der dazu ergangenen, in den Vorbemerkungen zit. VfGH-Judikatur sowie der DSGVO (etwa Art. 6 Abs. 3)** ausgestaltet sein.
- 13 § 3 Abs. 3 Z 3 regelt nicht, wie lange die Daten **im Falle eines ausdrücklichen Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde** beim Diensteanbieter gespeichert werden dürfen. § 3 Abs. 5 letzter Satz sieht aber **generell eine Verpflichtung zur Löschung der nach § 3 Abs. 3 Z 3 zu sichernden Inhalte nach spätestens zehn Wochen vor**. Damit wären auch nach einem ausdrücklichen Ersuchen der Strafverfolgungsbehörde die betreffenden Daten **nach spätestens zehn Wochen** zu löschen. Die Überschreitung der Aufbewahrungsfrist, wie sie in § 3 Abs. 3 Z 3 **für den Fall eines ausdrücklichen Ersuchens der Strafverfolgungsbehörde** vorgesehen ist, findet in § 3 Abs. 5 keine Berücksichtigung. Das Verhältnis von § 3 Abs. 3 Z 3 letzter Satz zu § 3 Abs. 5 letzter Satz sollte in diesem Sinne geprüft werden.
- 14 4. Zu § 3 Abs. 6 führen die Erläuterungen aus, dass für diese **Beschränkung** (der Auskunft) Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 lit. d DSGVO die Rechtsgrundlage darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Beschränkung der Rechte der betroffenen Person die **legistischen Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO** im Gesetz umgesetzt werden müssen. **Weiters sollte näher geregelt werden, wie Plattformbetreiber (sollte etwa die Überprüfung von Direktnachrichten zwischen den beteiligten Nutzern vom Gesetz erfasst sein) mit Situationen umzugehen haben, in denen eine Information des hochladenden Nutzers gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 zwangsläufig auch zu einer Beauskunftung personenbezogener Daten des meldenden Nutzers führen würde.**

- 15 **5. Im Zusammenhang mit § 3 Abs. 7 sollte näher festgelegt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und für welche Dauer Diensteanbieter zu diesem Zweck Auswertungen über die Meldungshäufigkeit einzelner Nutzer erstellen dürfen.**

Zu § 4:

- 16 Es sollte im Gesetz geregelt werden, dass der Bericht **keine personenbezogenen Daten der Nutzer** enthalten darf.

Zu den §§ 7 und 9:

- 17 Die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 führen aus, dass der zweite Satz des § 7 Abs. 3 sicherstellt, dass die Beschwerdestelle **monatlich der Aufsichtsbehörde berichtet**, um die Behörde allenfalls für die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens nach § 9 Abs. 1 **informiert** zu halten. Es sollte klarer geregelt werden, ob damit auch **personenbezogene Daten von der Beschwerdestelle an die Aufsichtsbehörde** übermittelt werden.

Zu § 10:

- 18 Zu § 10 ist allgemein anzumerken, dass die Aufsichtsbehörde nach dieser Bestimmung offenbar auch **Geldbußen über juristische Personen** verhängen soll. Zur Verhängung einer Geldbuße über eine juristische Person wären aber **weitere Regelungen** erforderlich (siehe etwa § 99d BWG, § 30 DSG oder alternativ die Vorgaben des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes – VbVG, BGBl. I Nr. 151/2005).
- 19 Es wäre überdies zu prüfen, ob auch § 10 Abs. 1 Z 6 nur zur Anwendung kommen sollte, **sofern die Tat nicht einen Tatbestand nach Art. 83 DSGVO verwirklicht.**

Für den Datenschutzrat

Der Vorsitzende:

OFENAUER

22. Oktober 2020

Elektronisch gefertigt